

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "European Low Gravity Research Association (ELGRA)".

Die ELGRA hat ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registernummer: 9702, eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Verein ist eine internationale Vereinigung von überwiegend Wissenschaftlern aus europäischen Institutionen, die sich mit der Erforschung von Phänomenen unter veränderter Schwerkraft befassen.

Insbesondere verfolgt der Verein folgende Zwecke:

- a) in Europa die Anregung und Förderung von Forschung, die unter Verwendung von veränderter Schwerkraft den Einfluss von Schwerkraft auf verschiedene Phänomene und technische Prozesse untersucht.
- b) Anregung der Koordinierung von europäischen Anstrengungen auf diesem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die Definition, Vorbereitung und Durchführung von Experimenten im Weltraum.
- c) Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Forschungsgruppen verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen.

- d) Förderung der Teilnahme und aktiven Einbindung von Studenten in Raumfahrtaktivitäten.
- e) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder von ELGRA.

§ 3 Vereinsziele

Die unter § 2 genannten Ziele versucht die Vereinigung zu erreichen durch

- a) Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, Vortragsveranstaltungen, Kolloquien und anderen Aktivitäten, die in Zusammenhang mit der Forschung unter veränderter Schwerkraft stehen.
- b) Bereitstellung eines Forums zur Diskussion von Forschungsprogrammen
- c) Anregung von wissenschaftlich-technischem Austausch sowie Verteilung von Informationen.
- d) Beratung von Wissenschaftlern und Forschungsgruppen.
- e) Austausch von Informationen für nationale und europäische Behörden sowie Industriefirmen, insbesondere die Raumfahrtindustrie.
- f) Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben.
- g) Anregung und Förderung der Errichtung nationaler Vereinigungen.



§ 4 Selbstlosigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der deutschen Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- e) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann Einzelpersonen sowie juristischen Personen, z.B. wissenschaftlichen Instituten und Laboratorien, gewährt werden, die aktiv auf dem Tätigkeitsfeld der ELGRA arbeiten. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- b) Studentische Mitgliedschaft kann jedem ordentlich registrierten Studenten gewährt werden, der Interesse an dem Arbeitsgebiet der ELGRA zeigt.
- c) Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Der abgelehnte Bewerber darf sich auf die Mitgliederversammlung berufen, die die finale Entscheidung übernehmen wird.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- e) Ein Mitglied kann den Verein zum Ende eines Kalenderjahres verlassen. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- f) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- g) Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Durch den Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Mitgliederversammlung festgelegten Abgaben an den Verein bis zum Ablauf des Geschäftsjahres verpflichtet, in dem sie ausscheiden.
- h) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge ist hiervon ausgeschlossen.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der ELGRA sind:

- a) Vorstand

- b) Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- a) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär und einem Vizepräsidenten. Der Verein wird durch die Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten. Darüber hinaus besteht der erweiterte Vorstand aus bis zu fünf Mitgliedern. Der Präsident und der Vizepräsident sollen die Gebiete Lebenswissenschaften und physikalische Wissenschaften vertreten.

- b) Der Präsident steht der Vereinigung vor, vertritt sie und leitet sie in Übereinstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- c) Der Sekretär fertigt ein Protokoll von jeder Vorstandssitzung an. Das Protokoll der letzten Sitzung kann von einem Mitglied auf Nachfrage angefordert werden.

- d) Präsident, Sekretär, der Vizepräsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geheim gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl in derselben Position ist möglich. Der Kassenwart kann mehrmals wiedergewählt werden.

- e) Der Vorstand kann Vertreter anderer Organisationen zu seinen Sitzungen oder zur Mitgliederversammlung als Berater einladen.

- f) Der Vorstand hat sich mindestens einmal im Jahr zu versammeln und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in zwei Jahren einzuberufen. Dazu hat der Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich oder per E-Mail bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten oder von 20 % der Mitglieder einberufen werden.
- c) Der Sekretär fertigt ein Protokoll der Mitgliederversammlung an. Es wird von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschrieben. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern mitzuteilen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entweder 20 Mitglieder oder 20 % aller Mitglieder anwesend sind. Dabei gilt die kleinere der beiden Zahlen.
- e) Wenn nicht anders vorgesehen, gelten die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- f) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- 1) Erörterung und Annahme des Arbeitsprogrammes der ELGRA,
 - 2) a) Annahme des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung,
b) Annahme des Berichts des Präsidenten,
c) Annahme des Berichts des Kassenwarts,
 - 3) Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
 - 4) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - 5) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - 6) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,

- 7) Satzungsänderungen sowie Festlegung und Änderung von Ausführungsbestimmungen,
- 8) Erledigung sonstiger geschäftlicher Angelegenheiten,
- 9) Auflösung der ELGRA.

§ 9 Entscheidungsfindung

- a) Bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung, die eine geheime Abstimmung erfordern, kann von jedem anwesenden Mitglied höchstens eine Stimme abgegeben werden. Andere Stimmen sind nicht zulässig. Bei anderen Entscheidungen sind Stimmen von Stellvertretern zulässig.
- b) Außerhalb der Mitgliederversammlung können schriftliche Entscheidungen herbeigeführt werden. In diesem Fall hat der Vorstand den Vorschlag schriftlich oder per E-Mail zu formulieren und eine verbindliche Adresse zur Stimmabgabe und einen Schlusstermin festzusetzen. Die Vorschläge müssen den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Monate vor dem Schlusstermin zugehen.
- c) Schriftliche Entscheidungen dürfen nicht Änderungen der Satzung oder solche Entscheidungen betreffen, die der geheimen Abstimmung bedürfen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 11 Satzungsänderungen

- a) Vorschläge für eine Satzungsänderung müssen vom Vorstand oder wenigstens 20 % der Mitglieder mindestens zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Satzungsänderung wird effektiv, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dafür stimmen.

- b) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- b) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.